Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 2989.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1848., betreffend die Anwendung der ermäßigten Portotaxe für Kreuzbandsendungen mit handschriftlicher Beifügung des Datums und der Namensunterschrift.

Auf den Antrag des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimme Ich hierdurch, daß die Ermäßigung des Porto auf den vierten Theil des Briefporto, welcher nach §. 14. des Regulativs über die Preußische Portotaxe vom 18. Dezember 1824. den unter Kreuzband versandten Preis-Kuranten, gedruckten Cirkularien und Empfehlungsschreiben zugestanden ist, bei derartigen Sendungen auch dann eintreten soll, wenn außer der Adresse das Datum und die Namensunterschrift handschriftlich beigefügt sind. Sonstige schriftliche Einschaltungen oder Zusätze haben die Austaxirung mit dem vollen Briefporto zur Folge.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 29. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Patow.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 2990.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848., die Ausdehnung der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3. Mai 1821. auf die mittelst der Allerhöchsten Order vom 25. April 1848. genehmigte freiwillige Staats-Anleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen betreffend.

Da die in Gemäßheit Meiner Order vom 25. April d. J. (Gesetzsammlung Seite 117.) eingehenden freiwilligen Beiträge zu den Staatsausgaben als eine verzinsliche Staatsschuld nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820. verbrieft werden sollen, und deren Verzinsung und Wiedererstattung demnach ebenso vollständig gesichert ist, wie die der älteren Staatsschulden, so bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums vom 10. d. M., daß die Order vom 3. Mai 1821. (Gesetzsammlung Seite 46.), betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auch auf die vorgedachte freiwillige Staatsanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 14. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansemann. Graf v. Kanitz. v. Patow.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2991.) Gesetz, betreffend den Schutz der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung. Vom 23. Juni 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Zum Schutze der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung sollen nachstehende Bestimmungen sofort in Kraft treten:

§. 1.

Kein Mitglied der Versammlung kann für seine Abstimmungen oder für die von ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter ausgesprochenen Worte und Meinungen in irgend einer Weise zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 2.

Kein Mitglied der Versammlung kann während der Dauer derselben ohne ihre Genehmigung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, außer, wenn es entweder bei der Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

§. 3.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Versammlung und jede Haft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die Versammlung es verlangt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 23. Juni 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Camphausen. v. Auerswald. Bornemann. Hansemann.
Frh. v. Schreckenstein. v. Patow. Frh. v. Schleinitz.

ad N 5. [illegible] K.O. v. 21 August 1848 (G.S. Jahrg. 1848 pag 228)

[illegible] K.O. v. 27 Mai 1861 (G.S. Jahrg. 1861 pag 344)

[illegible] K.O. v. 22 Mai 1849 (G.S. Jahrg. 1849 pag 233)

[illegible] K.O. v. 27 April 1872 (G.S. Jahrg. 1872 pag 594)

[illegible] (K.O. v. 26 Nov. 1849 (G.S. Jahrg. 1850 pag 3)

—— 14 Nov. 1853 (G.S. Jahrg. 1853 pag 942)

[illegible] (K.O. v. 2 März 1850 (G.S. Jahrg. 1850 pag 128)

—— 2 Juli 1859 (G.S. Jahrg. 1859 pag 421)

—— 21 Mai 1850 (G.S. Jahrg. 1850 pag 334)

[illegible] (Ges. v. 7 März 1850 (G.S. Jahrg. 1850 pag 172)

[illegible] Ges. v. 11 Mai 1853 (G.S. Jahrg. 1853 pag 182)

—— Ges. v. 9 Febr. 1867 (G.S. Jahrg. 1867 pag 222)

[illegible] (Ges. v. 1 Juni 1854 (G.S. Jahrg. 1854 pag 335)

[illegible] (Ges. v. 21 Juli 1852 Jahrg. 1852 pag 479)

[illegible] (~~[illegible] 1852~~ Regul. 1 Decbr. 1857 Jahrg. 1858 pag 234)

K.O. v. 9 Januar 1858 (G.S. Jahrg. 1858 pag 233)

Regul. v. 2 März 1871 (G.S. Jahrg. 1871 pag 101)